



Dienstleistungs-Informations- pflichten-Verordnung – DL-InfoV

Am 17.05.2010 tritt die Verordnung über Informationspflichten für Dienstleistungserbringer (Dienstleistungs-Informationspflichten-Verordnung – DL-InfoV) in Kraft. Sie dient der Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie des Europäischen Parlamentes.

In dieser Verordnung wird eine Reihe von Pflichten, die nunmehr nachweisbar dem Kunden gegeben werden müssen, aufgelistet. Dadurch soll für mehr Transparenz und Schutz vor bzw. bei Vertragsabschlüssen gesorgt werden. Die Verordnung unterscheidet zwischen

- stets zur Verfügung zu stellende Informationen
- auf Anfrage zur Verfügung stellende Informationen.

Der Verstoß gegen diese Verordnung ist mit Bußgeld bewehrt. Auch kann beim Verstoß eine Abmahnung drohen.

Stets zur Verfügung zu stellen sind die folgenden Informationen, und zwar vor Abschluss eines schriftlichen Vertrages oder, wenn kein schriftlicher Vertrag geschlossen wird, vor Erbringung der Dienstleistung:

- Familien- und Vornamen, bei rechtsfähigen Personengesellschaften und juristischen Personen die Firma unter Angabe der Rechtsform,
- die Anschrift der Niederlassung oder, wenn keine Niederlassung besteht, eine ladungsfähige Anschrift, weitere Angaben wie Telefonnummer, E-Mail-Adresse und Faxnummer,
- bei Eintragung im Handelsregister, Vereinsregister, Partnerschaftsregister oder Genossenschaftsregister ist das Registergericht und die Registernummer anzugeben,
- Umsatzsteuer-Identifikationsnummer nach § 27a des Umsatzsteuergesetzes, soweit diese vorliegt,
- Benennung der Berufsbezeichnung und den Staat, in dem sie verliehen wurde,
- Benennung der Architektenkammer,
- Allgemeine Geschäftsbedingungen, falls diese aufgestellt worden sind,
- Vertragsklauseln über den Gerichtsstand,
- Benennung der Architektenleistungen, Innenarchitektenleistungen, Landschaftsarchitektenleistungen oder Stadtplanerleistungen, ggf. mit näheren Hinweisen und weiteren Dienstleistungsangeboten (wie Sachverständigentätigkeit, Energieberatung, etc.),

- Benennung der Berufshaftpflichtversicherung mit Namen, Anschrift, Geltungsbe-
reich.

Die Information erfolgt wahlweise indem:

- man die Daten dem Vertragspartner direkt mitteilt, oder
- die Daten am Ort der Leistung (z.B. durch Aushang im Büro) vorhält oder sie vor
Vertragsschluss übergibt, oder
- die Daten in die eigene Homepage einstellt und die Adresse der Homepage dem
Dienstleistungsempfänger mitteilt, oder
- die Daten in alle vom Dienstleistungsempfänger zur Verfügung gestellten ausführli-
chen Informationsunterlagen über die angebotene Dienstleistung aufnimmt.

Auf Anfrage sind folgende Zusatzinformationen zur Verfügung zu stellen:

- Hinweis auf das Baukammergesetz und die Verhaltensregelungen nach § 22 mit
den berufsrechtlichen Regelungen mit dem Hinweis, dass diese auf deutsch auf der
Homepage der AKNW eingesehen werden können,
- Verweis auf die Durchführungsverordnung zum Baukammergesetz mit den dort
aufgeführten Pflichten, insbesondere §§ 19, 20 (d.h. die Pflicht zum Abschluss einer
Berufshaftpflichtversicherung),
- Angaben über Zusammenarbeit mit Dritten, die zu Interessenkonflikten führen könn-
te (z.B. die Beteiligung an einem gewerblichen Unternehmen),
- Benennung der Schlichtungsstelle bei der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen
und Information, dass das Verfahren freiwillig erfolgt und mit Kosten verbunden ist
und das Schlichtungsverfahren schriftlich bei der Schlichtungsstelle bei der Architek-
tenkammer Nordrhein-Westfalen, Postfach 190226 in 40112 Düsseldorf beantragt
werden kann.

Auch diese Informationen müssen vor Abschluss eines schriftlichen Vertrages oder vor Erbringung der Dienstleistung in klarer und verständlicher Form zur Verfügung gestellt werden und in allen ausführlichen Informationsunterlagen enthalten sein. Generell muss nach der Dienstleistungs-Informationspflichten-Verordnung auch der Preis der Dienstleistung genannt werden, wenn aber der Dienstleistungsempfänger **Letztverbraucher** ist, was bei Bauherren in der Regel der Fall ist, bedarf es keiner ausdrücklichen Preisangaben im Sinne dieser Verordnung. Zu beachten ist jedoch, dass der Architekt als treuhändischer Sachwalter ohnedies verpflichtet ist, seinen Bauherrn über wesentliche Inhalte der geltenden Honorarordnung aufzuklären.

Diese Regelungen ergänzen die durch das Telemediengesetz (TMG) ohnehin schon bestehenden Informationsverpflichtungen auf der Homepage (siehe unseren separaten Praxishinweis).



Weitere Informationen gibt Ihnen gerne die

Architektenkammer Nordrhein-Westfalen

Zollhof 1

40221 Düsseldorf

Tel: (0211) 49 67 - 0

Fax: (0211) 49 67 - 99

E-Mail: info@aknw.de

Internet: www.aknw.de